

**Anordnung
über Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit
und über Arbeitsgemeinschaften
für ehrenamtliche Klubarbeit
vom 4. Oktober 1984**

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralrat der FDJ, dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, dem Zentralausschuß der Volkssolidarität und dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit und für Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit (nachstehend Arbeitsgemeinschaften genannt), die als ehrenamtliche Gremien zur Förderung der Klubarbeit bei den Bezirks- und Kreiskabinetten für Kulturarbeit bestehen. Sie gilt nicht für entsprechende Arbeitsgemeinschaften der FDJ, des FDGB sowie anderer staatlicher und gesellschaftlicher Träger.

§ 2

Stellung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit bestehen bei den Bezirkskabinetten für Kulturarbeit, die Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit bei den Kreiskabinetten für Kulturarbeit. Sie tragen die Verantwortung für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften, insbesondere für die kulturpolitische Anleitung.

(2) Verfügt ein Bezirk oder ein Kreis über eine große Anzahl von Kulturhäusern oder Klubs, können entsprechend den örtlichen Bedingungen mehrere Arbeitsgemeinschaften oder bei den Arbeitsgemeinschaften Arbeitsgruppen für einzelne Klubformen gebildet werden. Das betrifft insbesondere Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitsgruppen für Kreiskulturhäuser, Landkulturhäuser, Dorfklubs oder Klubs der Werktätigen.

§ 3

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit sowie die Kulturhäuser und Klubs in den Städten und Gemeinden bei der Vertiefung des ideologischen Gehalts der Klubarbeit sowie bei der Erhöhung ihrer ästhetischen Qualität, ihrer Massenwirksamkeit und Effektivität politisch-ideologisch und fachlich-methodisch zu beraten. Das gilt insbesondere für:

- die Vorbereitung und Auswertung des Leistungsvergleichs der Kulturhäuser und Klubs,
- die Durchführung von Werkstatttagen und Erfahrungsaustauschen,
- die Förderung des Auftragswesens zur Entwicklung neuer Programme,
- die Verallgemeinerung guter Erfahrungen, insbesondere auch zur effektiven Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds,
- die Unterstützung der analytischen Tätigkeit der Abteilung Kultur des örtlichen Rates im Bereich der Klubarbeit,
- die Vorbereitung von Beschlüssen und Leitungsentscheidungen auf diesem Gebiet,
- die Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zur Entwicklung der Klubarbeit an die Träger der Klubs,
- die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen,
- die Beratung von Vorschlägen zur Auszeichnung von Klubleitern und Einrichtungen,
- die Unterstützung der Bildung und des Wirksamwerdens neuer Klubs.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Erfahrungsaustausch können die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften an Veranstaltungen der Kulturhäuser und Klubs und an Beratungen von deren Leitungen teilnehmen. Gleichfalls nutzen sie Zusammenkünfte anderer Arbeitsgemeinschaften, wie Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens, Jugendklubs der FDJ. Im Falle der Teilnahme an Beratungen der Arbeitsgemeinschaften gesellschaftlicher Organisationen sollte das im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung erfolgen.

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit setzen sich aus erfahrenen Vertretern von Kulturhäusern, Klubräten sowie interessierten Bürgern zusammen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit setzen sich aus erfahrenen Vertretern von ehrenamtlich geleiteten Klubs, Kulturhäusern sowie interessierten Bürgern zusammen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften können Vertreter von Kulturhäusern und Klubs aller Träger mitarbeiten.

(4) Entsprechend den Bedingungen des Territoriums und unter Berücksichtigung einer effektiven Arbeitsweise ist vom jeweiligen Bezirks- bzw. Kreiskabinetten für Kulturarbeit die Zahl der Mitglieder festzulegen. Sie sollte in der Regel 20 Mitglieder nicht übersteigen.

§ 5

Leitung der Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Arbeitsgemeinschaften werden von einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter geleitet.

(2) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kulturhausarbeit ist der Leiter eines Kulturhauses, der über entsprechende Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt; sein Stellvertreter ist ein Mitarbeiter beim Bezirkskabinetten für Kulturarbeit.

(3) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für ehrenamtliche Klubarbeit ist der Leiter des Kreiskulturhauses oder ein anderer erfahrener Klubleiter; sein Stellvertreter ist ein Mitarbeiter des Kreiskabinetts für Kulturarbeit.

§ 6

Berufung der Leiter und Mitglieder

(1) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden mit ihrem Einverständnis für ihre ehrenamtliche Tätigkeit berufen:

- a) in Arbeitsgemeinschaften für Kulturhausarbeit durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes,
- b) in Arbeitsgemeinschaften für ehrenamtliche Klubarbeit durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises.

(2) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften üben ihre Tätigkeit grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit aus. Soweit das in Ausnahmefällen nicht möglich ist, erfolgt auf Ersuchen des Direktors des Bezirkskabinetts für Kulturarbeit bzw. des Leiters des Kreiskabinetts für Kulturarbeit eine Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

§ 7

Planung und Finanzierung

(1) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften sind die Jahresarbeitspläne der Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit. Darauf aufbauend sind für die Arbeitsgemeinschaften Arbeitspläne auszuarbeiten.